

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 2 (1894)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Kleine Zeitung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tag verbunden werden. Wir hoffen, daß viele Samariter die Gelegenheit gerne benützen werden, nicht nur unsere eigene Kollektion eingehend zu besichtigen, sondern auch die ganze Zürcher Ausstellung zu studieren, welche für viele Handwerker und Gewerbsleute in den Kreisen unserer Samariter eine Fülle des Interessanten und Lehrreichen darbieten dürfte. Ermäßigte Fahrpreise auf den Eisenbahnen und Freiquartiere stehen in sicherer Aussicht, so daß auch die wenig Begüterten daran denken dürfen, die Fahrt nach Zürich zu wagen.

In Bezug auf die Delegiertenversammlung laden wir die Sektionen ein, allfällige Anträge zu Händen derselben gemäß § 11 der Centralstatuten bis Ende Mai einzureichen. Gleichzeitig verweisen wir bezüglich Stimmberechtigung auf § 8 der Statuten und bitten die Sektionen uns mit der Bezeichnung der Delegierten angeben zu wollen, wie viele Samariter und Samariterinnen, abgesehen von den Delegierten, dem Zürcher Samaritertag beizuwohnen wünschen, damit wir den Zürchern, welche uns Freiquartiere besorgen wollen, rechtzeitig die nötigen Mitteilungen machen können. Selbstverständlich bezieht sich die letztere Aufforderung nur auf die Sektionen außerhalb Zürich.“

(Unterschriften.)

Zum Anschluß hieran wird namens und im Auftrage des Centralvorstandes die dringende Aufforderung ausgesprochen, es möchten diejenigen Sektionen, welche aus irgend einem Grunde nicht im Falle sind, sich an der Ausstellung zu beteiligen, doch wenigstens ihre Statuten, Postenreglemente und allfällige Vereinsabzeichen an die obenerwähnten Sammelstellen einsenden.

---

### Vereinschronik.

Die Sektionen **Euge** und **Oberstraf** haben ihre Vorstände pro 1894 neu bestellt wie folgt: **Euge**: Präsident G. Diener, Verwalter; Vicepräsident Fr. Werder, Schriftseher; Aktuar T. Thiele, Agent; Quästor Albert Ründig, Commis; Materialverwalter Jean Gattiker, Commis; Materialverwalterin Fr. Bertha Landis; Beisitzerin Fr. Elise Hausheer.

**Oberstraf**: Präsident Fr. A. Lieber; Vicepräsident Fr. A. Frey; Aktuar Fr. B. Weinmann (neu); Quästor Fr. Meier-Tuggener (neu); Materialverwalter Frau Ravi (neu).

---

### Kurschronik.

In **Baar** (St. Zug) hielt Herr Dr. med. Karl Merz mehrere öffentliche, von 100 bis 120 Personen besuchte Vorträge als Vorbereitung zur Abhaltung eines Samariterkurses im nächsten Winter. Die Vorträge wurden sehr gut aufgenommen und Herr Dr. Merz hat gute Hoffnung, einen Kurs und im Anschluß daran die Gründung eines Samaritervereins ins Leben rufen zu können. Es würde uns das ganz besonders freuen, da alsdann auch die Centralschweiz, welche sich bis jetzt den Samariterbestrebungen gegenüber vollständig ablehnend verhalten hat, für dieselben erschlossen wäre.



---

## Kleine Zeitung.

Es wird unsere Leser und besonders diejenigen aus den Kreisen des Militär-sanitätsvereins interessieren, welches Schicksal der Petition in Sachen **Instruktion der Landsturmsanität** bevorsteht. Das amtliche stenographische Bulletin sagt darüber folgendes:

**Ständerrat.** Sitzung vom 3. April 1894. Herr Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:

... Was den Antrag anbetrifft, man solle „in der Regel“ streichen, so möchte ich nur betonen, daß wirklich Spezialabteilungen in der Regel nicht in den Dienst berufen werden, mit Ausnahme der Sanität. Die Sanität ist eine Abteilung des unbewaffneten Landsturms, die, wenn sie etwas leisten soll, Dienst haben muß. Hier komme ich auf die Petition der Landsturmsanität zu sprechen. Dieselbe verlangt von den Räten, man möge auch den Sanitätsabteilungen Instruktion zukommen lassen und begründet ihr Begehren damit, daß sie sagt, gegenwärtig seien 90% aller Sanitätsabteilungen beim Landsturm absolut unfähig, auch

nur den kleinsten Sanitätsdienst zu versehen; 90% verstehen es nicht, nur einen Verband anzubringen oder eine Wunde zu verbinden, und wissen kaum, wie man einen Kranken oder Verwundeten tragen soll. Die Petition sagt ferner, wenn die Sanität in den Dienst berufen werden müsse, so sei dieselbe so wenig zahlreich, daß die Landsturm- und freiwillige Sanität überall anshelfen müsse, und wenn wir da eine einigermaßen gewandte Landsturmsanität haben wollen, so müsse dieselbe auch Unterricht erhalten. Ich glaube also, daß für die Sanität ein Unterricht unbedingt notwendig ist. Man kann einen Verwundeten nicht verbinden, wenn man es nicht gelernt hat, und das lernt man nicht von heute auf morgen, sondern das muß gezeigt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich namentlich für die Sanität das Wort „in der Regel“ stehen lassen.

Die Landsturmsanitätspetition geht noch weiter und verlangt noch mehr Dienst. Ihre Kommission hat gefunden, es könne jetzt auf die Petition nicht eingetreten werden, weil wir im Stadium der Differenzenbereinigung stehen. Da gehe es nicht wohl an, eine Petition entgegenzunehmen, von der man nicht wisse, wie weit sie mit Bezug auf die Dauer des Sanitätsunterrichtes eigentlich gehen wolle. Ihre Kommission ist nicht etwa abgeneigt, diese Petition zu befürworten, aber sie glaubt, sie solle, bevor wir darauf eintreten, an den Bundesrat gehen, mit dem Ersuchen, uns darüber Bericht zu erstatten und seine Anträge zu stellen.

Sitzung vom 4. April 1894. Herr Kellersberger:

Was dann Lemma 3 des Artikels 3 betrifft, so hat das heute verlesene Protokoll von der Eingabe der Militär-sanität nichts erwähnt, über die auch gestern von meiner Seite gesprochen worden ist. Diese Eingabe ist an die Räte gerichtet, und sie muß formell von den Räten, und heute speziell vom Ständerat, erledigt werden. Ich habe Ihnen gestern schon bemerkt, daß diese Petition dahingeht, es sollen auch speziell für die Sanitätsabteilung des Landsturmes von Seiten des Bundes Kurse bewilligt werden. Ihre Kommission hat nun gefunden, es gehe nicht gut an, auf eine Petition einzutreten, welche erst im Stadium der Differenzenbereinigung zwischen den beiden Räten einlange, und bevor Sie auf die Petition eintreten können, sei es angemessen, auch einen Bericht des Bundesrates in dieser Sache zu gewärtigen. Ihre Kommission ist grundsätzlich nicht etwa von vornherein geneigt, diese Petition zurückzuweisen; allein sie wünscht deren formgemäße Behandlung durch den Bundesrat. Ich bemerke hierbei noch, daß die Gründe für einen Unterricht der Militär-sanität allerdings dafür sprechen, daß hier ausnahmsweise nicht nur die Cadres des unbewaffneten Landsturmes, sondern speziell auch die Landsturmmannschaft der Sanität einen Tag Unterricht erhalten sollte, weil eben die Pflege der Verwundeten, die Verbandanlegung, die Behandlung der Kranken eine Sache ist, welche man nicht nur in einem Tage lernen kann, sondern welche eine gewisse Übung braucht. Ich möchte also namens der Kommission Ihnen den Antrag stellen, es solle diese Petition dem Bundesrate zur Berichterstattung überwiesen werden, und er möchte auch bezüglich dieser Petition die Frage prüfen, ob nicht auf dem Wege der von ihm zu erlassenden Verordnung den Wünschen der Sanität entsprochen werden könne. Es ist sehr leicht denkbar, daß, ohne hier im Gesetze speziell davon zu sprechen, vielleicht in anderer Weise den Wünschen der Sanitätsabteilung entsprochen werden kann, z. B. durch Vermittlung der freiwilligen Samariterkurse, durch Vermittlung der Vereine vom Roten Kreuz, welche alle das Bestreben haben, das Sanitätswesen der Armee und des Landsturmes zu heben und zu verbessern. Es ist in der Petition zu wenig klar gelegt, in welcher Weise, mit welchen Mitteln und in welchem Umfange diese Sanitätsinstruktion beim Landsturm eingeführt werden soll, und darüber müßte man zuerst ausreichende Auskunft haben, bevor man auf das Gesuch selbst eintreten könnte. Nachdem wir gestern in Lemma 3 des Artikels 3 festgestellt haben, daß auch die Spezialabteilungen einen gewissen Unterricht erhalten sollen, muß auch der Sanitätsunterricht in diesem Rahmen erteilt werden oder, wenn man mehr will, muß man sich in anderer Weise, vielleicht auf dem Wege der Freiwilligkeit, zu helfen suchen. Dies habe ich noch zu bemerken, damit diese Petition ihre formelle Erledigung durch den Rat findet.

Präsident: Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters der Kommission einverstanden, daß von der Petition im Protokoll Vormerk zu nehmen sei. Im ferneren ist die Petition an den Bundesrat zu überweisen entweder zum Bericht und Antrag oder, wenn das nicht nötig wäre, einfach zur Berücksichtigung. — Angenommen.

(Anmerk. der Red.) Wer mit der Art und Weise des Zustandekommens der Petition vertraut ist, weiß, daß es mangels der nötigen Zeit nicht möglich gewesen wäre, einen fertig ausgearbeiteten Unterrichtsplan, Budget zc. für die so dringend notwendige Instruktion der Landsturmfanität einzuliefern; außerdem wäre ein solches Vorgehen vielleicht direkt getadelt worden, weil man gefunden hätte, es gehe nicht an, den offiziellen Organen so weitgehend vorzugreifen.

**Mutationen im schweiz. Sanitätsoffizierscorps.** Mit Brevetdatum vom 4. Mai 1894 hat der Bundesrat ernannt:

a. Zu Oberlieutenants der Sanität (Ärzte)		Einteilung
1870	Hohl Hans, von Grub in Rehetobel	Schützenbat. 7 L
1864	Dizard Franz, von Bonfol in Genf	3. D.
1868	Nienhaus Eugen, von Basel in Olten	Schützenbat. 5 L
1866	Schönenberger Frid., von und in Bütschwil	Füsilierbat. 80 L
1868	Cloëtta Max, von Zürich in Glarus	" 72 L
1868	Lindt Rolf, von und in Bern	" 30 L
1868	Markees Emil, von und in Basel	" 56 L
1866	Winkler Bernhard, von und in Hitzkirch	" 41 L
1868	Christen Johann, von Herzogenbuchsee in Bern	" 40 L
1869	Egloff August, von und in Tägerweilen	" 75 L
1868	Hiß Hugo, von Isenfluh in Münsingen	" 33 L
1868	Stettler Carl, von Bern in Zürich	" 26 L
1868	von Verber Alfred, von und in Bern	3. D.
1866	Rahm Otto, von Hallau in Schaffhausen	3. D.
1867	Euster Friedr., von und in Rheineck	Füsilierbat. 76 L
1865	Hegglin Carl, von Menzingen in Bad Schönbrunn b. Zug	" 48 L
1868	Niebergall, Ernst, von und in Basel	" 49 L
1866	Stöcklin Joh. Bapt., von Hermetschwil in Lausanne	" 46 L
1868	Müller Arnold, von und in Winterthur	" 66 L
1868	Bider Max, von und in Basel	" 52 L
1864	Michel Eduard, von Netstal in Bern	Ambulance 39
1865	Koch Walo, von und in Laufenburg	3. D.
1865	Spöndly Otto, von und in Zürich	Füsilierbat. 65 L
1867	Knaus Albert, von Alt-St. Johann in St. Gallen.	" 27 L
b. Zu Lieutenants der Sanität (Apotheker).		
1867	Bäbler Fritz, von Elm in Glarus	Ambulance 36
1869	Henß Robert, von Chur in Lausanne	" 34

**Unfallversicherung für Ärzte.** Die Frage der Blutvergiftung, die besonders für Ärzte infolge ihres Berufs von größter Bedeutung ist, hat bei den Unfallversicherungsgesellschaften hinsichtlich des Einschlusses derselben in die Unfallversicherung bisher recht verschiedene Auffassung gefunden. Während die meisten Gesellschaften Blutvergiftungen nur dann als entschädigungspflichtig ansehen, wenn sie infolge solcher äußerer Verletzungen entstanden sind, die an sich als Unfall angesehen werden müssen (z. B. unfreiwilliger Schnitt mit einem Instrument und daraus folgende Blutvergiftung), haben die beiden größten deutschen Unfallversicherungsgesellschaften, die Viktoria zu Berlin und die Kölnische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft zu Köln, schon längst Blutvergiftungen infolge äußerer Verletzungen schlechthin als entschädigungspflichtig angesehen. Hiermit sind auch die durchaus nicht seltenen Blutvergiftungen als Unfälle anerkannt, welche z. B. infolge aufgesprungener Hände eintreten.

Um jeden Zweifel über diese Frage auszuschließen, haben sich beide Gesellschaften neuerdings bereit erklärt, ihren Ärzte-Unfallversicherungspolice noch eine besondere Klausel anzufügen, welche besagt, daß unter der fraglichen „äußeren Verletzung“ jede „unbedeutende Hautverletzung, Schramme oder Schrunde, gleichviel aus welcher Ursache dieselbe entstanden sein möge“, verstanden sein soll. Damit ist dem Bedürfnisse des ärztlichen Standes in der hier fraglichen Richtung durchaus Genüge geleistet. (Reichsmedizinalanzeiger Nr. 9/94.)

**Budapester Kongreß.** Infolge mangelhafter Beteiligung der Vereine vom Roten Kreuz ist die Sektion XIII. „Rotes Kreuz“ durch die Kongreßleitung kassiert worden. Der Kongreß ist überhaupt gefährdet, da in einigen galizischen Städten die Cholera wieder aufgetreten ist; in Budapest selbst sind im Dezember vorigen Jahres vier Cholerafälle zur Beobachtung gekommen.

— ANZEIGEN —

# Firma M. SCHÄRER

Fabr. chirurg. Instrumente, Bandagist, Orthopädist, Lieferant der eidg. Armee

12 Marktgasse **BERN** Marktgasse 12

empfiehlt:

**Verbandschere**, vernickelt, Modell der Wärterbulgen der eidg. Armee, à Fr. **1. 75**  
**Pincetten**, vernickelt, Armee-Modell, à . . . . . „ **1. 25**  
**Rasiermesser**, Armee-Modell, à . . . . . „ **2. 50**

— Bei Bezug mehrerer Stücke Engrospreise —

## Billigste Bezugsquelle für Verbandmaterial

### Hydrophile Binden

Länge 5, Breite	4	5	6	8	10	12 cm.
100 Stück	Fr. 8. 25	10. 25	12. 25	15. 75	19. 25	23. 25
10 „	— 85	1. —	1. 30	1. 60	2. —	2. 30
Chem. reine Verbandwatte, 1 Pack à gr.	50	100	250	500		
	Fr. —. 30	— 50	1. —	2. —		

**Hydrophiler Verbandstoff**, 1 Stück = 40 m. Fr. **10. —**  
 1 „ = 5 „ „ **1. 75** 8  
 1 „ = 1 „ „ **— 40**

## Inserate „DAS ROTE KREUZ“

erhalten durch das Vereinsorgan  
große Verbreitung in der ganzen Schweiz.

Die Buchdruckerei A. Schüler in Biel

empfiehlt sich den tit. Samaritervereinen zur Ausführung von Druckerarbeiten aller Art.  
Billige Preise.

**J. G. Lieb, Biberach b. Ulm**  
 prämiert mit  
 gold. Med. — Rotes Kreuz - Ausstellung  
 Leipzig  
 silb. Med. — Krankenpflege - Ausstellung  
 Stuttgart  
 empfiehlt die besten 4  
**Trag- und Fahrbahren**  
 Illustr. Prospekte zu Diensten.  
 in der Buchdruckerei  
 dieses Blattes.

Der Centralvorstand des schweiz. Militär-Sanitätsvereins und die Sektion Bern haben ihr Sitzungs- und Verkehrslokal im

## Café „Grünegg“

Bern, Waisenhausplatz.

Die Mitglieder werden darauf hingewiesen. Sanitätler und Samariter von auswärts erhalten daselbst jede nötige Auskunft.

Es empfiehlt sich 8

**Engel-Stauffer,**  
Wirt zur „Grünegg“.